

(4) Es ist nicht erlaubt, Unterlagen vor Ende der Aufbewahrungspflicht und ohne Anhören des Archivars zu vernichten. Über völligen oder teilweisen Verlust hat der Hauptbuchhalter ein Protokoll anzufertigen und in besonderen Fällen die übergeordnete Verwaltung zu verständigen.

(5) In den Fällen, in denen bis zum Zeitpunkt, der drei Monate vor Ende der Aufbewahrungsfrist liegt, noch keine systematische dokumentarische Revision stattgefunden hat, dürfen Unterlagen der Buchführung und der buchhalterischen Berichterstattung nicht vernichtet werden. Sofern die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung durch die Revision bestätigt wurde, endet die Aufbewahrungsfrist unter Beachtung der im Abs. 2 genannten Fristen drei Monate nach erfolgter Prüfung. Wird vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist ein Preisprüfungsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahmen.

§ 99

(1) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen in einem Abgabeverzeichnis aufzunehmen und dem Betriebsarchiv in geordnetem Zustand gegen Quittung zu übergeben. Der Archivar prüft entsprechend der Anweisung vom 27. April 1950 zur Errichtung von Betriebsarchiven (MinBl. S. 43) die Archiwürdigkeit dieser Unterlagen und sondert archivalisch wertloses Schriftgut zur Vernichtung aus. Die Vernichtung bzw. Abgabe an den Altstoffhandel darf nur erfolgen, wenn die Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes, Referat Archivwesen, vorliegt. Das für eine weitere Aufbewahrung bestimmte (z. B. Lohnkonten zu Rentenzwecken usw.) oder nach den archivgesetzlichen Bestimmungen nicht zu vernichtende Schriftgut ist in das Betriebsarchiv aufzunehmen.

(2) Unterlagen, die nach § 98 Abs. 2 dauernd aufzubewahren sind, sind nach Durchführung der im § 98 Abs. 5 genannten Revision in einem Abgabeverzeichnis aufzunehmen und dem Betriebsarchiv in geordnetem Zustand gegen Quittung zu übergeben. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung dieser Unterlagen trägt der Archivar dann die Verantwortung.

Sechstes Kapitel

Der Wirkungsbereich der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre m. e. G. und des Ministers der Finanzen bei der Anleitung für die Buchführung

§ 100

Der Minister der Finanzen kontrolliert die zuständigen Minister und Staatssekretäre m. e. G. in bezug auf die Einhaltung der Buchführungsmethodik der volkseigenen Handelsbetriebe.

§ 101

(1) Die zuständigen Minister organisieren und leiten die Buchführung in ihrem Wirkungsbereich im Rahmen dieser Anordnung selbständig und kontrollieren ihren Stand.

(2) Auf der Grundlage dieser Anordnung sind im Verantwortungsbereich der zuständigen Minister Richtlinien für die Handelszweige unter Berücksichtigung der typischen Besonderheiten auszuarbeiten. Diese sind durch den Minister der Finanzen zu bestätigen. Die zuständigen Minister und Staatssekretäre m. e. G. legen fest, welche Handelsorgane jeweils als Handelszweig gelten bzw. zu einem Handelszweig zusammengefaßt werden.

(3) Anträge und Vorschläge zur Verbesserung und Vereinfachung der Buchführung, die über den betrieb-

lichen Rahmen hinausgehen, sind, unbeschadet der Regelung über die Behandlung von Verbesserungsvorschlägen, den übergeordneten Dienststellen vorzulegen, von diesen auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen und bei Eignung im Rahmen ihres Wirkungsbereiches einzuführen. Sie sind dem Ministerium der Finanzen zuzuleiten, wenn ihre Bedeutung über den Rahmen des Handelszweiges hinausgeht.

Siebentes Kapitel

Schlußbestimmungen

§ 102

(1) Die zuständigen Minister und Staatssekretäre m. e. G. sind verpflichtet, sämtliche von ihnen zur Herausgabe vorgesehenen methodischen Anleitungen für die Buchführung dem Minister der Finanzen zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung durch den Minister der Finanzen beschränkt sich auf die Einhaltung der in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze.

(2) Im Falle des Nichtübereinstimmens der methodischen Anleitungen nach Abs. 1 mit den Grundsätzen dieser Anordnung, haben die Minister und Staatssekretäre m. e. G. entsprechende Einwendungen* des Ministers der Finanzen zu berücksichtigen.

§ 103

Diese Anordnung tritt für die Betriebe des volkseigenen Groß- und Einzelhandels und die Außenhandelsgesellschaften am 1. Januar 1957 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt verlieren für diese Betriebe folgende gesetzliche Bestimmungen ihre Gültigkeit:

- a) Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBl. I S. 531) sowie die zu dieser Anordnung ergangene Sechste Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1950 (GBl. S. 157);
- b) die Abschnitte A 1, A 3 und B aus der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32);
- c) die Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1955 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Kontenrahmen und Betriebsabrechnung des volkseigenen Großhandels — (GBl. I S. 32).

Berlin, den 23. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über Steuervergünstigungen für private Ziegeleibetriebe.

Vom 1. November 1956

Zur Förderung der Ziegelproduktion wird auf Grund des § 13 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) angeordnet:

§ 1

Steuerbefreiung für Mehrproduktion

(1) Für Mehrumsätze, die private Ziegeleibetriebe durch Steigerung der Ziegelproduktion gegenüber 1955